



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

An das  
Präsidium des Nationalrates

STUBENRING 12 /  
A-1010 WIEN

TELEFON (0222) 52 15 11

DURCHWAHL 203

13. September 1983

Wien, am .....

Parlament  
1010 Wien

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)

RGp 1414/83/Dr.Bti/H

Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

Betrifft:

Novellierung des Bundesministerien-  
gesetzes 1973 zur Schaffung eines  
Bundesministeriums für Familie,  
Jugend und Konsumentenschutz,  
Entwurf des Bundeskanzleramtes

*St. Obwagner*

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	25 -GE/19.83
Datum:	14. SEP. 1983
Verteilt	1983 -09- 15 <i>fl</i>

Dem Ersuchen des Bundeskanzleramtes entsprechend, über-  
mittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft  
25 Kopien ihres zu dem oben genannten Gesetzesentwurf er-  
statteten Gutachtens mit der Bitte um gefällige Kennt-  
nisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:



*Kunka*

25 Beilagen



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12, A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

Bundeskanzleramt  
(2-fach)

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

GZ 602 354/4-V/A/2/83    RGp 1414/83/Dr.Bti/BTV  
vom 20.7.1983            DW 203

8. September 1983

Novellierung des Bundesministerien-  
gesetzes 1973 zur Schaffung eines  
Bundesministeriums für Familie,  
Jugend und Konsumentenschutz,  
Entwurf des Bundeskanzleramtes.

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich mitzuteilen, daß sie sich mit Entschiedenheit gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 zur Schaffung eines Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz geändert wird, ausspricht.

So sehr an sich die Förderung von Angelegenheiten der Familie und Jugend wünschenswert ist, erscheint es bei der gegenwärtigen, bekanntermaßen verzweifelten Budgetsituation des Bundes geradezu unverantwortlich, durch die Schaffung eines weiteren Ministeriums neue Staatsausgaben zu verursachen. Mag auch ein Teil des Personals für das neue Bundesministerium von bereits bestehenden Ministerien abgezogen werden, so ist dennoch eine weitere Verwaltungsaufblähung hiebei schlechthin unvermeidlich, besonders wenn man bedenkt, daß infolge neuerlicher Kompetenzzersplitterung und Kompetenzkonflikte der Verwaltungsaufwand auch außerhalb des neuen Ministeriums noch steigen würde. Es hieße dies, den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit kraß widerzuhandeln.



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12. A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

- 2 -

Wenn nicht zuletzt die Angelegenheiten des Familienlastenausgleiches an das neue Ministerium übertragen werden, so müssen schon jetzt tiefe Zweifel angemeldet werden, ob dieses Ministerium die bisher vorgefallene finanzielle Ausräumung des Familienlastenausgleichfonds künftig verhindern wird können. Die Übertragung finanzrechtlicher Angelegenheiten an das Ministerium darf jedenfalls unter keinen Umständen zu neuen Steuerfindungskompetenzen führen.

Völlig versagen muß die nicht ohne Pathos in den Erläuterungen vorgetragene Begründung für die angebliche Zweckmäßigkeit der Schaffung des neuen Bundesministeriums vor allem, soweit es in Art. I Z. 3, Abschnitt B Z. 6 um die Angelegenheiten des Konsumentenschutzes geht. Es ist daran zu erinnern, daß wesentliche und tiefgreifende gesetzliche Maßnahmen auf diesem Gebiet, mit denen Österreich den Standard vieler anderer Industriestaaten weit hinter sich gelassen hat (wie etwa das Konsumentenschutzgesetz und das Produktsicherheitsgesetz), sehr wohl im Wirkungsbereich bestehender Fachministerien ausgearbeitet werden konnten, ohne daß es der koordinierenden Funktion eines anderen Ressorts bedurft hätte. Die vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie seit Jahren wahrgenommene Koordination war bislang völlig ausreichend und umfassend. Die auf den verschiedenen im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie veranstalteten Konsumentenforen gesammelten Anregungen wurden an den Konsumentenpolitischen Beirat und von diesem an seine Ausschüsse und Arbeitsgruppen bzw. an die zuständigen Fachministerien weitergeleitet. Angesichts dieser bereits bestehenden und bewährten Organisation für die Umsetzung rechtspolitischer Anliegen des Konsumentenschutzes kann wirklich kein sachliches Bedürfnis für die Schaffung einer neuen Ministerialkompetenz gesehen werden. Die geplante Neuordnung könnte sogar das Gegenteil von dem bewirken, was nach den Erläuterungen angestrebt wird: Die unvermeidbare Zersplitterung wird die rechtspolitischen Umsetzungsmöglichkeiten erheblich komplizierter machen, zumindest aber durch die vorzusehenden neuen Mitkompetenzen (Einvernehmen) erheblich verzögern.

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**STUBENRING 12, A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

- 3 -

Wenn es auch zutrifft, daß Konsumentenpolitik eine Querschnittsmaterie ist und viele Angelegenheiten umfaßt, die über den konkreten Zusammenhang mit einer bestimmten Verwaltungsmaterie hinausgehen, so muß doch gesagt werden, daß das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie jener Bereich ist, in welchem schon wegen der vielfältigen engen Verflechtungen und Verknüpfungen mit dem Gewerbe- und dem Wettbewerbsrecht die größtmögliche Konzentration all dieser Aufgaben gewährleistet erscheint. Das läßt sich vor allem auf dem Gebiet des Warenkennzeichnungsrechtes anschaulich machen, welches zwar große Bedeutung für den Konsumentenschutz hat, aber doch weitestgehend auf dem Wettbewerbsrecht beruht und daher auf alle Fälle im Handelsressort verbleiben muß.

Mit der Formulierung "Angelegenheiten des Konsumentenpolitischen Beirates" soll wohl ausgedrückt werden, daß die Geschäftsführung dieses Beirates in die Kompetenz des neuen Ministeriums kommen und künftig alle Ausschüsse und Arbeitsgruppen derselben im Wirkungsbereich dieses Ministeriums agieren sollen. Dieser Kompetenzwechsel darf aber auf keinen Fall bezüglich aller Ausschüsse stattfinden. Die Erfahrungen seit 1970 haben gezeigt, daß die Ergebnisse der Beratungen im Rechtsausschuß und im Wettbewerbsausschuß des Konsumentenpolitischen Beirates, soweit sie sich auf die Schaffung neuer Vorschriften bezogen haben, unmittelbar mit Verordnungen umzusetzen waren, die sich vornehmlich auf das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder auf die Gewerbeordnung gründen. Insoweit hat sich auch die direkte Zusammenarbeit mit den legislatischen Abteilungen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie als sehr zweckmäßig erwiesen. Eine Aufteilung mit der Folge, daß Beratungen in einem neuen Ressort stattfinden, die legislative Arbeit aber in einem anderen Bundesministerium vorzunehmen ist, wäre in einer unververtretbaren Weise nur mit zusätzlichem Arbeits- und letztlich auch Zeitaufwand verbunden. All dies allein wäre schon mit den elementarsten Grundsätzen einer Verwaltungsökonomie unvereinbar. Die Bundeskammer tritt daher mit Nachdruck dafür ein, daß zumindest der Rechtsausschuß und Wettbewerbsausschuß des Konsumentenpolitischen Beirates - und dies natürlich auch für deren Arbeitsgruppen - im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie verbleiben.



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT (BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)

STUBENRING 12, A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

- 4 -

Ebenso für unvertretbar hält die Bundeskammer eine Kompetenzverschiebung in Bezug auf das Produktsicherheitsgesetz. Auch hier ist zu erwarten, daß für einen Großteil der nach diesem Bundesgesetz zu treffenden Maßnahmen das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zuständig bleibt. Man denke nur daran, daß sich voraussichtlich die meisten Maßnahmen auf die Anordnung von Warnhinweisen, verbesserten Gebrauchsanweisungen, also auf Maßnahmen des wettbewerbsrechtlichen Warenkennzeichnungsrechtes oder auf Verkehrsbeschränkungen nach der Gewerbeordnung beziehen werden. Da an der Maßnahmenkompetenz des zuständigen Fachministers ohnehin nichts geändert werden soll - siehe Art. IX Z. 3 betreffend § 22 Abs. 2 Produktsicherheitsgesetz - würde auch hier eine Zersplitterung der Kompetenzen eintreten. Eilbedürftige Maßnahmen nach dem Produktsicherheitsgesetz können durch die Notwendigkeit, das Einvernehmen mit dem neuen Bundesminister herzustellen, verzögert werden. Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie verfügt darüber hinaus über Referate für die technischen Angelegenheiten auf dem Gebiet des Gewerbes, der gewerblichen Betriebsstätten, des Maschinenschutzes etc., sodaß die technischen Aspekte der Produktsicherheit daher weitgehend konzentriert in diesem Ressort selbst wahrgenommen werden können.

Darüber hinaus beschränkt sich die Neufassung des § 7 Produktsicherheitsgesetz in Art. IX Z. 2 nicht auf die Kompetenzänderung allein. Eine inhaltliche Änderung, die übrigens im Widerspruch zu den Ergebnissen der jahrelangen Vorberatungen für dieses Gesetz steht, bestünde darin, daß nach geltender Fassung des Produktsicherheitsgesetzes die Befassung des Produktsicherheitsbeirates über den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zu erfolgen hat, künftig aber offensichtlich - entsprechende Hinweise in den Erläuterungen fehlen - der jeweilige Fachminister berechtigt sein soll, ein Gutachten dieses Gremiums einzuholen; eine Regelung, die mit den vorgeblichen Koordinierungsfunktionen des neuen Bundesministeriums im übrigen schwerlich vereinbar wäre. Die Kanalisierung über den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hatte ihre guten Gründe. Nur so wäre gewährleistet, daß bereits die Fragestellungen an den Beirat unter

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT (BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)

STUBENRING 12, A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

- 5 -

Einbeziehung der erwähnten, in diesem Bundesministerium vorhandenen Grundlagen gezielt und zweckmäßig erfolgen könnten.

Übrigens ist die vorgeschlagene legistische Lösung der Kompetenzaufteilung hier mit schwerwiegenden Unklarheiten belastet. In Seite 8 der Erläuterungen wird die Klarstellung für ratsam gehalten, daß die zivilrechtlichen Angelegenheiten des Konsumentenschutzes bzw. die gewerbe- und wettbewerbsrechtlichen Angelegenheiten des Schutzes vor gefährlichen Produkten weiterhin im jeweils zuständigen Fachministerium zu verbleiben haben. Offenbar soll durch die ausdrückliche Erwähnung der Kompetenzen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie auf dem Gebiete der Produktsicherheit, die in den Erläuterungen in einem Gegensatz zu den allgemeinen Erwägungen zur Konsumentenpolitik gesetzt werden, nicht zum Ausdruck kommen, daß künftig die Aufgaben der Produktsicherheit z.B. im Bereich des Nahrungswesens oder der elektrischen Sicherheit zum neuen Ministerium gehören sollen, sondern es soll nur die eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie herausgehoben werden, dasselbe aber auch z.B. für den Bundesminister für Bauten und Technik und Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz gelten. Diese Auslegung ergibt sich aber erst unter Einbeziehung des Inhalts und des Konzeptes des Produktsicherheitsgesetz. Da das Produktsicherheitsgesetz nach seinem eigenen sachlichen Geltungsbereich immer nur subsidiär anzuwenden ist, kann nämlich geschlossen werden, daß die primären Zuständigkeiten zur Produktsicherheit beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz, Bundesministerium für Bauten und Technik usw. und selbstverständlich beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie verbleiben sollen. Die ausdrückliche Erwähnung nur des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie und die Ausführungen der Erläuterungen verwirren daher. Im Sinne der Verständlichkeit des Bundesministeriengesetzes sollte aber in den Erläuterungen kargestellt werden, daß auch weiterhin z.B. die Aufgaben der Produktsicherheit, die im Lebensmittelgesetz enthalten sind, beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz verbleiben sollen und daß somit dem Gesetzestext diesbezüglich keine ernstzunehmende Bedeutung zukommt.

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**STUBENRING 12, A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

- 6 -

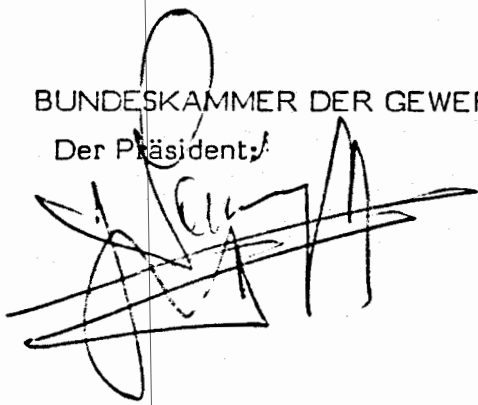
Die Bundeskammer muß sich daher besonders dagegen aussprechen, daß die Vollziehung des Produktsicherheitsgesetzes der Kompetenz des neuen Ministeriums anvertraut wird. Zumindest müßte bestimmt werden, daß Gutachten des Produktsicherheitsbeirates nach § 7 Produktsicherheitsgesetz von dem zur Koordination befugten Bundesminister einzuholen sind, womit allein dem Konsens bei den Beratungen über dieses Bundesgesetz entsprochen werden könnte.

Der Entwurf läßt übrigens den Aufgabenbereich der Vertretung gegenüber den einschlägigen internationalen Institutionen für die Konsumentenpolitik (z.B. in der OECD) unerwähnt. Es ist zu erwarten, daß auch dieser Bereich unter dem Titel einer Koordination der Konsumentenpolitik von dem neuzuschaffenden Ministerium in Anspruch genommen würde. Damit muß aber eine weitere Vermehrung der Vertretungsaufgaben vor internationalen Behörden befürchtet werden.

Die Bundeskammer übermittelt gleichzeitig 25 Gleichstücke dieses Gutachtens dem Präsidium des Nationalrates.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

